

Stadt Gifhorn
Fachbereich Finanzen
Marktplatz 1
38518 Gifhorn

Ansprechpartnerin:
Frau Andrea Kludt
Telefon 05371 / 88 - 1 85
Fax 05371 / 88 - 2 58
E-Mail andrea.kludt@stadt-gifhorn.de

Bitte Finanzadresse eintragen:

FAD _____

Vergnügungssteuererklärung für Spielgeräte

für den Kalendermonat _____ des Jahres 20_____

Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger:

Firma / Name, Vorname _____

Anschrift (Straße / Hausnr. / PLZ / Ort): _____

Telefon / Telefax : _____

E-Mail: _____

Erklärung für die im oben genannten Kalendermonat vorhandenen Spielgeräte:

| Spielgeräteart | Anzahl | Einspielergebnis in Euro gesamt | Steuersatz In % (§ 6 Abs . 1) | Steuersatz je Gerät (§ 6 Abs. 2 a-d) |
|---|--------|---------------------------------------|-------------------------------------|--|
| ... mit Gewinnmöglichkeit Anlage 1 | | | 20 % | |
| ... ohne Gewinnmöglichkeit Anlage 2 | | | | 30,00 € |
| PC-Bildschirmplätze Anlage 3 | | | | 15,00 € |
| Sonstige steuerfreie Geräte Anlage 4 | | | | 0,00 € |
| Musikautomaten Anlage 5 | | | | 15,00 € |
| Gewalt und Krieg Anlage 6 | | | | 500,00 € |

Anzahl der Anlagen: _____

Abgabefrist für die Vergnügungssteuer-Erklärung ist der 10. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf jedes Kalendermonats.

Die umseitig ausgefüllte Steuererklärung erfolgt aufgrund § 9 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Gifhorn in der zurzeit geltenden Fassung.

Ich (wir) versichere(n) ausdrücklich, dass ich (wir) die Angaben der umseitigen Steuererklärung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe(n) und diese Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Steuerpflichtigen
Firmenstempel

Hinweise:

Bitte beachten Sie, dass die vollständig ausgefüllte und unterschriebene **Vergnügungssteuererklärung spätestens bis zum 10. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraumes** (Kalendermonat) bei der Stadt Gifhorn eingegangen sein muss.

Die Vergnügungssteuer wird durch Bescheid festgesetzt.

Nach Überprüfung der Steuererklärung und Festsetzung der Steuerschuld durch Bescheid ist dieser Betrag innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

Eine fristgerechte Zahlung ist gewährleistet, wenn Sie sich am Lastschrift-Einzugsverfahren beteiligen. Sie ersparen sich dadurch außerdem Zeit und Wege. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen die Stadtkasse (Telefon: 05371/88-208). Gerne können Sie sich auch das entsprechende Formular unter www.stadt-gifhorn.de abrufen.

Bei nicht fristgerechter Zahlung werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5 b Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG)i.V.m. § 240 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung (AO) Säumniszuschläge erhoben. Darüber hinaus können weitere Kosten entstehen, falls die Forderungen gemahnt oder zwangsweise beigetrieben werden müssen.